



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zur Motion [2013–083](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne:
Standesinitiative für die vermehrte gegenseitige Anerkennung von
Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen

Datum: 1. März 2016

Nummer: 2016-060

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion [2013-083](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne: Standesinitiative für die vermehrte gegenseitige Anerkennung von Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen

vom 01. März 2016

1. Ausgangslage, Wortlaut der Motion

Am 21. März 2013 reichte Klaus Kirchmayr, Grüne, eine Motion „Standesinitiative für die vermehrte gegenseitige Anerkennung von Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen“ mit folgendem Wortlaut ein (Nr. 2013/083):

Vor 5 Jahren wurde auch an den Schweizer Hochschulen das Bologna-System eingeführt. Neben der Harmonisierung der Hochschulbildung war eines der zentralen Ziele der Bologna-Reform, dass es für die Studenten einfacher sein sollte, Teile ihres Studiums an anderen Hochschulen als an ihrer Stamm-Uni zu absolvieren.

Zu diesem Zweck wurde das Bewertungs- und Beurteilungssystem der Universitäten angepasst. Während es früher im wesentlichen ausreichte die entsprechenden Zwischen- und Schlussprüfungen zu bestehen, muss heute zusätzlich der Nachweis des Besuchs der einzelnen Vorlesungen/Kurse erbracht werden. Für jeden besuchten (und bestandenen) Kurs erhalten die Studenten sogenannte "credits" bzw. "Bologna-Punkte". Zur Schlussprüfung wird man nur zugelassen, wenn genügend solche Punkte erarbeitet wurden.

Bologna-Punkte kann man theoretisch an allen europäischen Hochschulen sammeln, wobei es in der Praxis damit stark hapert. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) hat selbst festgestellt, dass die eigentlich erwünschte höhere Mobilität durch das Bologna-System klar nicht erreicht wird. Die Gründe hierfür sind oft im "protektionistischen" Verhalten der Hochschulen zu suchen, welche einen Anreiz haben Studenten unter keinen Umständen an andere Hochschulen zu verlieren.

Als Beispiel sei hier das Jus-Studium erwähnt. Absolviert eine StudentIn der Universitäten Basel oder Zürich eine Vorlesung über das Schweizer Obligationenrecht an der Uni Genf oder Lausanne, so erhält sie hierfür lediglich 2/3 der an der Heim-Uni gewährten Bologna-Punkte. Eine solche systematische "Bestrafung" von initiativen StudentInnen ist nicht nachvollziehbar und trägt mit zur wachsenden Unzufriedenheit an den Universitäten bei. Abgesehen davon, ist gerade das oben erwähnte Beispiel auch staatspolitisch problematisch, weil es unnötige Hürden für den Austausch junger Leute zwischen den verschiedenen Regionen unseres Landes aufbaut.

Die Bildungskommission des Landrates und der Landrat haben in der Beratung des überwiesenen Postulats 2010-167 den oben beschriebenen Missstand unisono bestätigt, aber festgestellt, dass der Kanton keine Handhabe zu dessen Korrektur hat. Handeln muss in diesem Fall die Eidgenossenschaft.

Entsprechend wird beantragt:

Der Kanton Baselland reicht eine Standesinitiative ein, welche sicherstellt, dass die gegenseitige Anerkennung von ETCS-Punkten unter Schweizer Universitäten stark verbessert wird. Dies soll insbesondere für Basisvorlesungen in den Bachelor-Studien gelten, wo sich die Lerninhalte von Hochschule zu Hochschule weniger unterscheiden.

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates wurde die Motion vom Landrat [am 30. Oktober 2014](#) mit 42:39 Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen.

2. Aktuelle Situation

Bei der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen besteht nach Auffassung des Regierungsrates und der relevanten Organe im Bereich des Schweizer Hochschulwesens Verbesserungspotential. Es existieren daher sowohl Bestrebungen von Seiten der Universitäten als auch der politischen Instanzen, die auf eine Verbesserung dieses Sachverhaltes abzielen. Um diese Bestrebungen zu verdeutlichen, wird eine Auslegeordnung der laufenden Massnahmen präsentiert.

2.1 Mobilität der Schweizer Studierenden

Bevor auf die Details eingegangen wird, ist es wichtig, zwischen vertikaler und horizontaler Mobilität zu unterscheiden. Mit vertikaler Mobilität ist die Möglichkeit eines Wechsels der Hochschule zwischen der Bachelor- und Masterstufe gemeint. Mit horizontaler Mobilität werden Aufenthalte an einer Gastuniversität während des Bachelor- oder Masterstudiums bezeichnet. Basierend auf dieser Unterscheidung wird folglich in der vom Verfasser der Motion geforderten Standesinitiative eine Regelung für die horizontale Mobilität verlangt.

Die vom Bundesamt für Statistik (Statistik Schweiz) erhobenen Daten zur horizontalen Mobilität zeigen, dass auf der universitären Masterstufe das von den Bildungsverantwortlichen im europäischen Hochschulraum für 2020 anvisierte Ziel einer Mobilitätsquote¹ von 20 % schon erreicht wurde. So hatten im Jahr 2013² bereits 20.3 % aller Schweizer Masterstudierenden mindestens ein Semester im Ausland verbracht. Bei den Bachelorstudierenden waren es 2013 12.6 %. Die höhere Auslandssemesterquote bei den Masterstudierenden lässt sich durch ihre im Vergleich zu Bachelorstudierenden bereits länger andauernde Studienzeit von fünf gegenüber drei Jahren erklären, die für die Organisation und Durchführung eines Semesters an einer Gastuniversität genutzt werden konnten. Die Binnenmobilität, d.h. der Universitätswechsel innerhalb der Schweiz, ist bei diesen Zahlen noch nicht integriert, da die Bologna-Reform auf die Förderung der Mobilität ins Ausland abzielt. Zudem hält sich die quantitative Bedeutung der Binnenmobilität in Grenzen. So waren es 2013 lediglich 2.2 % der Bachelor-Studierenden und 4.5 % der Master-Studierenden, die mindestens ein Semester an einer Gastuniversität in der Schweiz verbracht hatten.

¹ Die Mobilitätsquote bezeichnet den prozentualen Anteil an Studierenden, die im Verlauf ihres gesamten Studiums (Bachelor- und Masterstufe) eines oder mehrere Semester an einer Gastuniversität im In- oder Ausland verbracht haben.

² Aktuellere Zahlen zur Studierendenmobilität werden erst nach Abschluss der alle zwei Jahre stattfindenden Studierendenbefragung durch Statistik Schweiz im Herbst 2016 vorliegen.

Die Studierenden, die sich während ihres Studiums gegen ein Austauschsemester entscheiden, nennen dafür verschiedene Gründe. Der meist genannte Grund ist laut dem Bericht „Mobilität der Studierenden 2009“ des Bundesamts für Statistik die finanzielle Mehrbelastung, die ein Semester im Ausland mit sich bringt. Dies gaben 49.8 % der befragten Studierenden an. Weitere gewichtige Ursachen waren laut dem Bericht die eventuell längere Studiendauer (29.7 %), der grosse Zeitaufwand für die Organisation (29 %), die Unvereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit (24.6 %) und die Trennung von Partner oder Partnerin und/oder Kindern (23.7 %). Das vom Verfasser der Motion angesprochene Problem der Anerkennung von Studienleistungen wurde von 16.5 % der Studierenden als Hindernis für einen Auslandsaufenthalt angesehen. Diesbezüglich ist jedoch eine abnehmende Tendenz zu erkennen. So gaben bei der vorhergehenden Befragung³ noch 19 % der Studierenden Anerkennungsprobleme als Hindernisgrund für ein Studiensemester im Ausland an.

2.2 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)

Am 1. Januar 2015 ist das neue [Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz](#) in Kraft getreten. Das HFKG ersetzt das aus dem Jahr 1999 stammende Universitätsförderungsgesetz und ist die gesetzliche Umsetzung des im Jahre 2006 von der Schweizer Bevölkerung angenommenen [Art. 63a der Bundesverfassung](#) (BV), welcher Bund und Kantone beauftragt, gemeinsam für die Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu sorgen. In diesem Zusammenhang regelt das HFKG die Zuständigkeiten der neu geschaffenen Organe zur Erfüllung des Verfassungsauftrags und bestimmt die Grundsätze der Koordination für den gesamten schweizerischen Hochschulbereich. Zudem konkretisiert es die verfassungsrechtliche Pflicht des Bundes zur finanziellen Unterstützung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen.

In [Art. 3 HFKG](#) wurden insgesamt neun Ziele festgelegt, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich verfolgt werden. Im Kontext dieser Motion sind dabei besonders die Ziele „Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen“⁴ und „die Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse“⁵ hervorzuheben. Bei der Aufgabenerfüllung muss der Bund die von den Trägern gewährte Autonomie der Hochschulen sowie die Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung achten und die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs berücksichtigen ([Art. 5 HFKG](#)).

Mit dem im Zuge der Umsetzung des [Art. 63a BV](#) erfolgten Beschluss der Interkantonalen Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) sowie der Schaffung der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) und dem Schweizerischen Akkreditierungsrat wurde eine wirksame Basis für eine gemeinsame hochschulpolitische Koordination in der Schweiz gelegt. Die neu geschaffenen Strukturen reduzieren die Komplexität, die aus den unterschiedlich verteilten Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Hochschulen resultierte, und ermöglichen eine lösungsorientierte Behandlung der in der Motion genannten Schwierigkeiten bei der Anerkennung von ECTS-Punkten innerhalb von Schweizer Universitäten.

³ Diese Befragung fand 2005 statt, also vier Jahre vor der Erhebung der Daten für den Bericht „Mobilität der Studierenden 2009“.

⁴ Art. 3 lit. e HFKG

⁵ Art. 3 lit. f HFKG

2.3 Massnahmen der CRUS / von swissuniversities

Im Jahre 2012 gründeten die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen der Schweiz gemeinsam den Verein swissuniversities und bereiteten die Zusammenführung der drei Rektorenkonferenzen CRUS⁶, KFH⁷ und COHEP⁸ vor, die im Februar 2015 mit der Etablierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) erfolgte. Als eine der Vorgängerinstitutionen von swissuniversities präsentierte die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) im Rahmen ihres Mandates bei der Koordination der Bologna-Reform verschiedene Empfehlungen und Positionspapiere zum Thema der Mobilität und der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen an Schweizer Universitäten.

Mit der im Zuge der Bologna-Reform erfolgten Einführung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) hat die CRUS 2003 Empfehlungen zur Anwendung von ECTS herausgegeben, die auch die Förderung der Mobilität thematisieren. Die CRUS empfiehlt, dass die Schweizer Universitäten untereinander Abkommen schliessen, welche die Anerkennung von Diplomen und Studienleistungen festlegen und somit als Basis für die Mobilitätsvorhaben der Studierenden dienen können.

Im Jahre 2004 legte die CRUS eine Checkliste zu Händen der Universitäten vor, in der sie darlegt, wie die Mobilität bei der Konzeption der neuen Studiengänge in Folge des Bologna-Systems gefördert werden könnte. Der Checkliste zu Folge soll jeder Studiengang ein Mobilitätsfenster vorsehen sowie den Erwerb von einem Drittel aller im betreffenden Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte an einer anderen Universität ermöglichen. Eine grosse Anzahl an Wahlveranstaltungen während des Mobilitätsfensters, jährliche Leistungskontrollen sowie eine Beschränkung der maximalen ECTS-Anzahl von verschiedenen Lehrveranstaltungen, die in einem Modul geprüft werden, sollten die Mobilität in allen Studiengängen darüber hinaus fördern.

Da im Hinblick auf die im Rahmen der Bologna-Reform erfolgte Modularisierung der Studiengänge europäische Referenzdokumente mit einer Definition von „Modul“ ausstanden, hat die CRUS 2011 eine Checkliste über die „Gestaltung und Implementierung von Modulen“ publiziert. Sie enthält präzise Angaben zur Handhabung von Modulen und hebt in Bezug auf die Studierendenmobilität Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Modulen sowie verschiedene Lernwege innerhalb eines Moduls hervor. Die CRUS unterstreicht auch die Bedeutung von Learning Agreements, die die Anrechenbarkeit von Leistungen klären, sowie einer kompetenzorientierten und toleranten Anrechnungspraxis.

Die genannten Publikationen zeigen, dass die CRUS sich massgeblich für die Umsetzung der Bologna-Ziele und die Förderung der Mobilität von Studierenden eingesetzt hat. Eine ebensolche Unterstützung der schweizerischen Hochschulen in Form von Positionspapieren oder Empfehlungen wird von swissuniversities erwartet.

2.4 Massnahmen von Seiten der Universitäten

Grundsätzlich gilt in der Schweiz, dass die an einer Gastuniversität im Rahmen eines Austauschsemesters erlangten ECTS-Punkte von der Heimuniversität anerkannt werden. Die vom Verfasser der Motion festgestellte Differenz zwischen der ECTS-Punktezahleiner an einer anderen Universität absolvierten Lehrveranstaltung sowie dem Umfang der ECTS-Anrechnung an der Heimatuniversität ergibt sich durch den unterschiedlichen Aufbau des jeweiligen Moduls. So kann

⁶ Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

⁷ Konferenz der Fachhochschulen

⁸ Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen

es sein, dass zu einem Thema an einer Universität nur eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird, während an einer anderen Universität zwei bis drei Lehrveranstaltungen stattfinden, die eine vertiefte Beschäftigung mit der gleichen Thematik ermöglichen. Entsprechend unterschiedlich fällt jeweils der Arbeitsaufwand der Studierenden und damit gekoppelt auch die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte aus. Dieser Arbeitsaufwand besteht nicht nur aus der Präsenzzeit an der Universität, sondern beinhaltet auch das Selbststudium und den Zusatzbeitrag, den die Studierenden beispielsweise in Form eines Referats, eines Essays oder einer anderen Prüfungsart leisten müssen. Aus den unterschiedlichen Anforderungen der Module betreffend Selbststudium und den weiteren Anforderungen können beträchtliche Unterschiede beim Arbeitsaufwand für die Studierenden entstehen. Pro vergebenem ECTS-Punkt geht man von einer studentischen Arbeitsleistung von 25 bis 30 Stunden aus. Es ist also nicht die Heimuniversität, die bewusst weniger ECTS-Punkte für eine extern erbrachte Leistung anrechnet, sondern es wird lediglich dem Arbeitsaufwand der Studierenden im Vergleich zu dem Aufwand, den sie für die entsprechende Lehrveranstaltung an der Heimatuniversität hätten erbringen müssen, Rechnung getragen. Anerkennt also die Universität X einem Studierenden eine bestimmte Anzahl ECTS-Punkte, welche dieser an der Universität Y für besuchte Lehrveranstaltungen erworben hat, so entspricht dies dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, den die betreffende Studentin oder der betreffende Student bewältigt hat. Ein anderes Vorgehen bei der Anerkennung würde zu Benachteiligungen anderer Studierender führen. Aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung der Studieninhalte und deren damit einhergehenden vertieften oder oberflächlicheren Behandlung an verschiedenen Universitäten kann es zu den Unterschieden kommen, die der Motionär als Beispiel aufführt.

Probleme bei der Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen treten in der Regel nur dort auf, wo Studierende vor dem Mobilitätsstudium keine Mobilitätsvereinbarung abgeschlossen haben. In diesem Fall muss das zuständige Fachgremium sur dossier entscheiden, ob und in welchem Rahmen Einzelveranstaltungen angerechnet werden. Schwierigkeiten gibt es dann vor allem bei Pflichtveranstaltungen. Im Hinblick auf deren Inhalte sowie Form und Umfang der Leistungsüberprüfungen besteht kaum Flexibilität. Um Schwierigkeiten bei der Anrechnung zu vermeiden, treffen die Universitäten die oben genannten Vereinbarungen.

Die Juristischen Fakultäten nehmen mit ihrer Kooperationsvereinbarung zur Anerkennung von Studienleistungen eine Vorbildfunktion ein. Bereits 2007 haben die Rechtsfakultäten diese Vereinbarung zur gegenseitigen „Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen“ geschlossen. Seitdem werden Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten grundsätzlich anerkannt und nach lokalen Regelungen an das Studium angerechnet. Derzeit stehen die Schweizer Rechtsfakultäten kurz vor der Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung, die die Abläufe und die Mobilität der Studierenden weiter erleichtern und verbessern soll.

Neben solchen fakultätsspezifischen Kooperationsvereinbarungen gibt es auch lokale und regionale Massnahmen, um die Mobilität zu fördern. So bietet etwa die Universität St. Gallen das Austauschprogramm „Swiss Mobility“ an. Dieses ermöglicht es, ohne grosse Zulassungshindernisse und bürokratische Abläufe ein Semester an einer anderen Schweizer Universität zu verbringen. Ausgenommen von diesem Programm sind die ETH Zürich und das IHEID (Graduate Institute of International and Development Studies) in Genf. Ausserdem arbeiten bei manchen Studiengängen mehrere Universitäten zusammen, so dass die Studierenden Veranstaltungen an Partneruniversitäten belegen können. Solche Programme sind zum Beispiel das BeNeFri zwischen den Universitäten Bern, Neuenburg und Fribourg oder das Netzwerk Triangle Azur der Universitäten Lausanne, Genf und Neuenburg.

3. Auswirkungen der Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 BV hat ein Kantonsparlament das Recht, mittels einer Standesinitiative einen Vorstoss auf Bundesebene einzureichen. Die Standesinitiative ist dabei der parlamentarischen Initiative gleichgestellt, d.h. das parlamentarische Verfahren der Standesinitiative entspricht dem Verfahren einer parlamentarischen Initiative. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Standesinitiativen nur bedingt erfolgreich waren, wenn es um partikuläre Interessen einzelner Kantone oder um Initiativen ohne signifikante kantonale oder regionale Interessenlagen ging. Einflussreicher sind Initiativen mit konkreten kantonalen Interessen von mehreren oder allen Kantonen.

Die Standesinitiative wird von den Kantonen mehrheitlich dazu benutzt, um ihren Anliegen auf Bundesebene Gehör zu verschaffen und eine höhere Priorität bei der Traktandierung zu erzielen. Falls dies vom Verfasser der Motion bezweckt wird, ist die Standesinitiative nicht notwendig, da dem Thema der Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen unter den Schweizer Hochschulen in den zuständigen Gremien schon heute grosse Bedeutung zukommt. Sollte sich der Verfasser jedoch eine Umsetzung dieses Begehrens durch das Parlament erhoffen, wäre ein Bundeserlass unumgänglich. In Anbetracht der komplexen Rechtslage des Hochschulbereichs würde ein solcher Erlass tiefgreifende Auswirkungen haben, welche bis zu einem gewissen Grad die Kompetenzen der Kantone verletzen würden. Um die möglichen Konsequenzen einer erfolgreichen Standesinitiative einordnen zu können, werden diese in den folgenden Unterkapiteln umschrieben.

3.1 *Rechtliche Auswirkungen*

Ein allfälliger Erlass zur Standesinitiative müsste in das Rahmenwerk des erst im Januar 2015 in Kraft getretenen HFKG eingebaut werden. Die Auswirkungen auf das HFKG wären tiefgreifend, da die auf Koordination ausgelegte hochschulpolitische Ordnung um eine vorschreibende Komponente ergänzt werden würde, welche in Konflikt mit verschiedenen Artikeln (z.B. Art. 5 HFKG, „Grundsätze der Aufgabenerfüllung“) stünde. Dies hätte zur Folge, dass die im HFKG verankerten Grundsätze nochmals überarbeitet werden und ein neuer Gesetzesentwurf im Bundesparlament verabschiedet werden müsste. Zudem wären auch die interkantonalen Vereinbarungen wie das Hochschulkonkordat von solchen Änderungen des HFKG betroffen. Die Standesinitiative würde damit langwierige Verhandlungsprozesse auf Bundes- und interkantonaler Ebene verursachen.

Abgesehen von den gesetzlichen Auswirkungen wäre eine Bundeslösung zur Verbesserung der Anerkennung von Studienleistungen unter den Schweizer Hochschulen ein Einschnitt in die föderalistische Tradition der Schweiz. Bis anhin und auch mit dem neuen HFKG liegt die Oberaufsicht der Universitäten (ausgenommen ETHZ und EPFL) bei den kantonalen Parlamenten, welche die Universitäten über Leistungsaufträge steuern. Mit einem Bundeserlass im Bereich der Anerkennung von Studienleistungen würde der Bund in einen Bereich eingreifen, welcher traditionsgemäss von den Kantonen in Absprache mit den Universitäten geregelt wird.

3.2 *Auswirkungen auf die Universitäten*

Die Anerkennung von Studienleistungen fällt basierend auf den heutigen kantonalen Gesetzen über die Universitätsträgerschaften in die Autonomie der Universitäten. Bei der Universität Basel zum Beispiel sind nach § 28 Abs. 3 des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel ([SGS 664.1](#)) für den Erlass von Studienordnungen sowie Ordnungen über die Weiterbildung, Prüfungen und erforderliche Studienleistungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat die Fakultäten verantwortlich. Ein Erfolg der Standesinitiative hätte zur

Folge, dass ein tiefgreifender Einschnitt in die Autonomie der Universitäten stattfinden würde, da das Recht, sich eigene Studienordnungen zu erarbeiten, massiv beschnitten werden würde.

Des Weiteren wäre es für die Universitäten notwendig, ihre Studiengänge anzugleichen, damit die Anerkennung von Studienleistungen einfacher vonstattengehen könnte. Dadurch ginge für die Universitäten die Möglichkeit verloren, eigene Profilierungsbereiche und Schwerpunkte in der Lehre (und der damit verbundenen Forschung) zu verfolgen. Mit anderen Worten würden schweizweit einheitliche Studiengänge entstehen. Damit würden die Schweizer Universitäten im internationalen Vergleich für Forschende und Studierende an Attraktivität verlieren und auch an Qualität einbüßen. Ob eine solche Entwicklung für geringere Hürden bei der Mobilität in Kauf genommen werden sollte, ist fraglich.

3.3 Auswirkungen auf die Studierenden

Auf den ersten Blick würden die Studierenden von einer einheitlichen Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen profitieren, da sie einfacher an einer anderen Hochschule studieren könnten, ohne zu fürchten, dass absolvierte Kurse an der Heimatuniversität nicht angerechnet werden. Der Preis hierfür wäre jedoch, dass die Studierenden eine geringere Auswahlmöglichkeit bezüglich verschiedener Studienprofile hätten. Die Studierenden würden vor allem auf Bachelor-Stufe mehrheitlich standardisierte Studiengänge antreffen. Dadurch würde die Möglichkeit, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen, stark eingeschränkt bzw. kaum mehr bestehen.

Des Weiteren ist es zwar aus kulturellen Gründen durchaus positiv zu werten, dass die Mobilität innerhalb der Schweiz gefördert werden soll. Sie ist jedoch im Vergleich zur Mobilität ins Ausland bei den Studierenden weniger beliebt. Austauschsemester im Ausland geniessen generell eine höhere Attraktivität als ein Semester an einer Gastuniversität im Inland, obwohl die finanziellen und administrativen Hürden hier wesentlich tiefer sind. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob ein Erlass, wie ihn die Standesinitiative verlangt, verhältnismässig ist. Denn der Schaden, der für die Universitäten entstehen würde, steht in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen für die geringe Anzahl an Studierenden, welche sich für einen Austausch im Inland interessieren.

4. Beurteilung des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt das in der Motion festgehaltene Problem der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen innerhalb von Schweizer Universitäten. Er sieht jedoch in einer Standesinitiative nicht das geeignete Instrument, um den Sachverhalt zu regeln. Im Januar 2015 sind mit dem HFKG und den damit konstituierten neuen hochschulpolitischen Gremien Instrumente in Kraft getreten, die bereits auf die Verbesserung dieser Thematik abzielen. Daher könnte die Standesinitiative auf Bundesebene nur im Rahmen der Forderung einer weitgehenden Neuregelung neue Aspekte einbringen. Eine solche Regelung würde jedoch den Universitäten die Möglichkeit zur Profilierung nehmen und die Wahlmöglichkeiten der Studierenden massiv einschränken.

Des Weiteren sieht der Regierungsrat, dass bereits zahlreiche Bestrebungen von Seiten der Universitäten und swissuniversities bestehen, um die Mobilität zu verbessern. Er ist daher der Meinung, dass im Rahmen der neuen hochschulpolitischen Ordnung und nicht mittels einer wenig erfolgsversprechenden Standesinitiative Verbesserungen zu diesem Sachverhalt entwickelt werden sollten. Er wird sich dafür einsetzen, dem Thema der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen eine hohe Priorität in den verantwortlichen Gremien einzuräumen, um auf eine vielversprechende Lösung im Sinne aller Parteien hinzuarbeiten.

Der Regierungsrat erachtet die horizontale Mobilität aber nicht als den einzigen Weg für die Studierenden, um eine Austausch Erfahrung zu erleben. In Folge der Unterteilung des Studiums in Bachelor- und Masterstufe besteht die Möglichkeit, beim Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium die Hochschule zu wechseln. Bei der sogenannten vertikalen Mobilität existiert das Problem der gegenseitigen Anerkennung von Kursen nicht, da ausschliesslich das Bachelordiplom ausschlaggebend ist. Schweizer Bachelordiplome werden von allen Hochschulen in der Schweiz anerkannt. Die in der Motion beschriebenen Probleme betreffen nur einen geringen Teil der Mobilität im heutigen Hochschulsystem der Schweiz. Dass die Studierenden die Hochschule zwischen zwei Studienstufen ohne grosse Schwierigkeiten wechseln können, gerät oft in den Hintergrund.

Abschliessend erachtet es der Regierungsrat als politisch wenig zielführend, wenn sich der Kanton Basel-Landschaft, welcher als Hochschulkanton in der Schweiz anerkannt werden möchte, mit einer Standesinitiative im Bereich Hochschulsteuerung in den politischen Prozess auf Bundesebene einbringt, die bei den Kantonen, welche über einen Sitz im Hochschulrat der Schweizer Hochschulkonferenz verfügen, keine Mehrheit finden würde.

5. Anträge

Gestützt auf die vorhergehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. Die Standesinitiative für die vermehrte gegenseitige Anerkennung von Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen gemäss beiliegendem Entwurf abzulehnen.
2. Die Motion [2013/083](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne, als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 01. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Briefentwurf für Standesinitiative



DER LANDRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Vereinigte Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative für die vermehrte gegenseitige Anerkennung von Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am **XX. YY.** 2016 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 eine Standesinitiative für die vermehrte Anerkennung von Bologna-Punkten unter den Schweizer Hochschulen einzureichen.

Der Bund wird ersucht, einen Erlass auszuarbeiten, welcher sicherstellt, dass die gegenseitige Anerkennung von ECTS-Punkten bei den Schweizer Universitäten stark verbessert wird. Dies soll insbesondere für Basisvorlesungen in den Bachelor-Studien gelten, in denen sich die Lerninhalte von Hochschule zu Hochschule weniger unterscheiden.

Begründung der Standesinitiative

Eines der Hauptziele des Bologna-Systems ist es, die Mobilität der Studierenden zu verbessern. Leider sieht man immer wieder, dass die Hochschulen protektionistisch handeln, d.h. sie erschweren die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, damit die Studierenden an der Heimuniversität bleiben. Dies hat zur Folge, dass die Mobilität unter dem bürokratischen Regime der Hochschulen leidet und engagierte Studierende bestraft werden, die dennoch ein Austauschsemester an einer Schweizer Gastuniversität absolvieren.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft möchte diesen Missstand beheben, damit es Anreize für die Studierenden gibt, einen anderen Landesteil kennenzulernen und somit auch den kulturellen Austausch innerhalb der Schweiz zu fördern. Dieses Problem lässt sich jedoch nicht kantonal, sondern nur auf Bundesebene lösen.

Die heutige gesetzliche Grundlage mit dem Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz (HFKG) nennt zwar unter Artikel 3 Ziffern e und f „die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen“ und „die Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse“ als Ziele der neuen

Schweizer Hochschulpolitik, es werden jedoch kaum verbindlichen Massnahmen getroffen, um den vorhin beschriebenen Missstand zu beheben. Das HFKG erstellt lediglich einen institutionellen Rahmen, in dem alle hochschulpolitisch relevanten Partner ihre Aufgaben und Massnahmen koordinieren können.

Antrag

Der Landrat bittet Sie, der Standesinitiative zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES LANDRATES:

Liestal, Datum

Der Präsident:

Der Landschreiber: